

Rödl & Partner

INFORMATIONSBRIEF SANKTIONEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Juni
2024

Aktuelle Nachrichten zu EU-Sanktionen gegen
Russland und Belarus

www.roedl.de



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ News

- Harmonisierung des Strafrechts: EU legt einheitliche Standards für Sanktionsverstöße fest
- Russland führt einen neuen Mechanismus zur Beschlagnahmung von US-Vermögenswerten als Entschädigung ein
- Voraussichtlich im Juni zu erwarten: Das 14. EU-Sanktionspaket und der Plan, EU-Akteure für Sanktionsverstöße haftbar zu machen
- Webinar „Sanktionsthemen in der Due-Diligence-Praxis“

→ News

Harmonisierung des Strafrechts: EU legt einheitliche Standards für Sanktionsverstöße fest



Im Mai ist die Richtlinie (EU) 2024/1226 (im Folgenden: die Richtlinie) in Kraft getreten, die Verstöße gegen Sanktionen unter Strafe stellt. Mit der Verabschiedung dieser Richtlinie setzt die EU einen neuen Standard, indem sie bestimmte Verstöße gegen Sanktionen als Straftaten definiert. Bisher waren die Strafen für Verstöße gegen EU-Sanktionen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, uneinheitlich und oft nicht abschreckend genug. Eine neue Richtlinie soll daher für mehr Klarheit und Einheitlichkeit in der EU sorgen. Es wird erwartet, dass die EU in Zukunft Straftatbestände für Sanktionsverstöße definiert und auch die Strafen für Verstöße verschärft. Es wird erwartet, dass z.B. in Deutschland deutlich höhere Strafen verhängt werden.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die wirksame Anwendung von EU-Sanktionen zu gewährleisten. Daher müssen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Sanktionen vorsehen. Diese Sanktionen müssen auch gegen die Umgehung von Sanktionen gerichtet sein.

Gemäß der Richtlinie stellen die folgenden Verhaltensweisen eine Straftat dar, wenn sie 1) vorsätzlich sind und 2) gegen ein Verbot, eine Beschränkung oder eine Verpflichtung verstoßen, die eine restriktive Maßnahme der EU darstellen oder in einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung einer restriktiven Maßnahme der EU festgelegt sind:

- Die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine mit einer Sanktion belegte Person oder zu ihren Gunsten
- Unterlassung des Einfrierens von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die einer sanktionierten Person gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihr gehalten oder kontrolliert werden
- Ermöglichung der Einreise oder Durchreise sanktionierter Personen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

- Eingehen oder Fortführen von Geschäften mit einem Drittstaat, Einrichtungen eines Drittstaats oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Drittstaats oder seiner Einrichtungen stehen, einschließlich der Vergabe oder Fortführung von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen
- Handel mit, Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Erwerb, Weitergabe, Durchfuhr oder Beförderung von sanktionierten Gütern
- Erbringung von Finanzdienstleistungen, Ausübung von Finanztätigkeiten oder Angebot anderer verbotener Dienstleistungen
- Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU
- Verstoß gegen oder Nichteinhaltung von Bedingungen, die in von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen festgelegt sind

Weitere spezifische Sanktionen für natürliche Personen sind in Artikel 5 der Richtlinie aufgeführt. Da auch juristische Personen den EU-Sanktionsvorschriften unterliegen, sollten sie für Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Sanktionen haftbar gemacht werden können. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen wird in Artikel 6 beschrieben, und die Sanktionen für juristische Personen werden in Artikel 7 der Richtlinie näher erläutert.

Darüber hinaus werden in der Richtlinie einige wichtige Rechtsbegriffe definiert:

- Schwere Fahrlässigkeit sollte im Einklang mit dem nationalen Recht und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden.
- Zu den Gütern im Sinne dieser Verordnung gehören Güter wie Militärtechnologie und -ausrüstung, Software und Technologie, die in der am 20. Februar 2023 angenommenen Gemeinsamen Militärgüterliste der EU oder in den Anhängen I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind.
- Unter erschwerenden Umständen sind Tatsachen zu verstehen, die es einem einzelstaatlichen Richter oder Gericht ermöglichen, für dieselbe Straftat strengere Strafen zu verhängen, als dies ohne diese Umstände normalerweise der Fall wäre, oder die Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu behandeln, um das Strafmaß zu erhöhen.

Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 20. Mai 2025 nachzukommen.

→ News

Russland führt einen neuen Mechanismus zur Beschlagnahmung von US-Vermögenswerten als Entschädigung ein

Der Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 23. Mai 2024 gibt den russischen Behörden neue Möglichkeiten zur Beschlagnahmung von US-Vermögenswerten.

Mit diesem Dekret hat der russische Präsident die Verwendung von US-Eigentum in Russland als Entschädigung für die Beschlagnahmung russischer Vermögenswerte genehmigt. Das Dekret ermöglicht es den Opfern, vor Gericht zu gehen, wenn ihre Eigentumsrechte durch eine Entscheidung der US-Behörden ungerechtfertigt entzogen wurden.

Stellt ein russisches Gericht fest, dass die US-Behörden keine ausreichenden Gründe für die Beschlagnahme russischer Vermögenswerte hatten, fordert es die russische Kommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen (nachstehend „Kommission“ genannt) auf, eine Liste von US-Vermögenswerten zu erstellen, die als Schadensersatz verwendet werden können. Dieses Eigentum kann US-Bürgern und -Residenten sowie juristischen Personen gehören, die im Besitz von US-Bürgern sind, unabhängig vom Ort ihrer Registrierung. Das Dekret stuft alle diese Personen als US-Personen ein.

Russische Gerichte sind befugt, US-Eigentum in Russland zum Ausgleich von Schäden zu verwenden, die durch die Beschlagnahme von russischem Vermögen in den USA entstehen. Zu den US-Gütern, die als Entschädigung verwendet werden könnten, gehören u. a.:

- Bewegliches und unbewegliches Vermögen
- Eigentum von US-Unternehmen und US-Bürgern in Russland
- Wertpapiere oder Anteile im Besitz von US-Personen
- Sonstige nicht näher bezeichnete Eigentumsrechte

Mit dem Dekret wird in Russland ein neuer Mechanismus eingeführt, der es einem russischen Gericht ermöglicht, mit Unterstützung der Kommission die Vermögenswerte von US-Personen in Russland zu ermitteln und sie für eine Entschädigung zu verwenden, die dem Wert, der aufgrund von Entscheidungen der US-Regierung oder eines Gerichts verlorenen russischen Vermögenswerte entspricht.

Es ist zu betonen, dass nur die russische Zentralbank und die Russische Föderation selbst (d.h. der Staat) Anspruch auf Entschädigung gemäß diesem Dekret haben.

→ News

Voraussichtlich im Juni zu erwarten: Das 14. EU-Sanktionspaket und der Plan, EU-Akteure für Sanktionsverstöße haftbar zu machen

Die EU hat bereits 13 Sanktionspakete verabschiedet, die den Anwendungsbereich der geltenden restriktiven Maßnahmen der EU erweitert haben. Daher ist eine kontinuierliche Due Diligence für alle Wirtschaftsbeteiligten in der EU unerlässlich, um ein angemessenes Risikomanagement und Sanktionsscreening zu gewährleisten. Es ist von entscheidender Bedeutung, wachsam und vorbereitet zu bleiben, insbesondere im Hinblick auf das bevorstehende 14. Sanktionspaket, das voraussichtlich neue Verbote einführen und neue sanktionierte Personen aufführen wird.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen restriktiven Maßnahmen sollen eine Reihe von Bereichen umfassen, darunter Beschränkungen von Energieexporten, Maßnahmen gegen die Umgehung von Sanktionen durch Drittländer wie Belarus und Maßnahmen gegen die Ausfuhr von russischem Flüssigerdgas (LNG), insbesondere bezüglich des Umladevorgangs. Darüber hinaus stehen Kontrollen der Ausfuhr kritischer Technologien, die in Russlands militärischer Ausrüstung verwendet werden, auf der Tagesordnung.

Einer der wichtigsten Teile des neuen Sanktionspakets für EU-Unternehmen ist die Festlegung der Haftung für EU-Akteure, die angenommen werden soll. Wenn deren Tochtergesellschaften oder Partner in Drittländern gegen die Sanktionen verstoßen, können EU-Unternehmen mit bestimmten negativen Folgen rechnen. Das volle Ausmaß der Verantwortung für Sanktionsverstöße wird jedoch erst nach der offiziellen Verabschiedung des neuen Sanktionspakets klar sein.

Weitere wichtige Sanktionen, die angenommen werden sollen, sind unter anderem:

- Aufnahme neuer Namen in die Sanktionsliste
- Verbot von Neuinvestitionen und der Bereitstellung von Gütern, Technologien und Dienstleistungen durch EU-Unternehmen im Zusammenhang mit LNG-Projekten
- Einführung eines neuen branchenbezogenen Verbots für die Schifffahrt im Zusammenhang mit russischen Militärschiffen, Gütern oder Technologien, die im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendet werden
- Beschränkungen für den Straßengüterverkehr mit Ausnahme von Unternehmen, an denen russische Personen oder Unternehmen mit 25 Prozent oder mehr beteiligt sind
- Weitere Beschränkungen für die Ein- und Ausfuhr von Gütern, die Auswirkungen auf die russische Wirtschaft haben könnten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte sind ständige Wachsamkeit und die Einhaltung der Sorgfaltspflichtverfahren für alle Wirtschaftsbeteiligten in der EU von größter Bedeutung.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Ignas Tamašauskas
Senior Legal Consultant

T +370 5 2123 590
ignas.tamasauskas@roedl.com

→ News

Webinar „Sanktionsthemen in der Due-Diligence-Praxis“

Rödl & Partner

Webinar
*Sanction issues
in due diligence
practice*

#GoodToKnow

ANWENDBEREICH

- EU-Sanktionen gelten**
 - Innerhalb des Gebiets der EU
 - Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten unabhängig vom Wohnort
 - Für juristische Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurden
 - Für juristische Personen, die in die EU tätig sind
 - Für Mitarbeiter für aus der EU kontrollierte Unternehmen
- U.S. Sanktionen gelten**
 - Für U.S. Staatsbürger
 - Für U.S. Personen, die im U.S. geboren sind
 - Für jeden mit Wohnort in den U.S.
 - Für U.S.-Unternehmen
 - Für Angestellte von U.S. Unternehmen
 - Für ausländische Non-Residenten
 - In bestimmten Fällen: Tochtergesellschaften
 - Personen (Personen) U.S.-Hilfe, U.S.-Dienste, U.S.-Banking
- Andere Länder**
 - U.S., CA, UK, AU

SANKTIONSUMGEHUNG*

Der Verordnung (EG) Nr. 765/2009 („EU-Sanktionsverordnung gegen Belarus“):
erboten, **wissenschaftlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, die unmittelbar die Umgehung der in dieser Verordnung festgelegten Verbote bezwecken oder bewirken**

Welche Maßnahmen sind in der Praxis häufig als Umgehungsmaßnahmen anzutreffen?

Teilnahme an	Teilnahme an	Teilnahme an
von	von	von
außerhalb	außerhalb	außerhalb
U.S.	U.S.	U.S.
	Mögliche Umgehungsmaßnahmen	Beibehaltung, sanktioniert nur zum Zweck der Änderung des Ursprungs
Nutzung von Strohmännern (z.B. Mitarbeiter, Familienmitglieder, professionelle Anbieter)		

Da die Komplexität im Zusammenhang mit **Sanktionsverstößen** weiter zunimmt, ist die Bedeutung einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und einer sorgfältigen Vertragsgestaltung noch nie so groß gewesen wie heute. Selbstverständlich sind wir bestrebt, unseren Kunden das Wissen und die Instrumente zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um in diesem schwierigen Umfeld einen Schritt voraus zu sein. Aus diesem Grund hielt [Tobias Kohler](#), der Leiter der Praxisgruppe Internationale Sanktionen, im Rahmen des **Webinars** „Sanktionsthemen in der Due-Diligence-Praxis“ einen aufschlussreichen und ansprechenden Vortrag.

Das Webinar wies auf die schwerwiegenden Folgen hin, die sich aus Sanktionsverstößen ergeben können, und zeigte Best-Practice-Ansätze auf, um diese Risiken zu mindern.

Wir freuen uns darauf, Sie bei unseren nächsten Events zu treffen!

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Tilto str. 1
01101 Vilnius
Litauen
T +370 52 1235 90
vilnius@roedl.com
www.roedl.de
www.roedl.com
www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt:
Tobias Kohler
tobias.kohler@roedl.com

Ignas Tamašauskas
ignas.tamasauskas@roedl.com

Michael Manke
michael.manke@roedl.com

Layout/Satz:
Lina Pradkelienė
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.